

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25574 –**

Anklage wegen schwerer Kriegsverbrechen gegen den ehemaligen UCK-Oberkommandeur Hashim Thaci und weitere kosovarische Politiker

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 24. April 2020 hatte der Sonderankläger des „Kosovo Specialist Chambers and Specialist Prosecutor’s Office“ (SPO) gegen den Präsidenten des Kosovo, Hashim Thaci, vorläufig Anklage wegen schwerer Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhoben. Das Den Haager Sondertribunal zur Ahndung von Kriegsverbrechen im Kosovo erhob damit schwere Vorwürfe gegen einen engen Kooperationspartner der deutschen Außenpolitik (<https://www.german-foreign-policy.com/news/detail/8317/>). Das SPO soll Verbrechen strafrechtlich verfolgen, die im Kosovo 1998/1999 im Zuge des NATO-Krieges gegen Jugoslawien begangen worden sind (dpa vom 24. Juni 2020). Der prüfende Richter des Kosovo-Sondertribunals in Den Haag hatte sechs Monate – also bis zum 24. Oktober 2020 – Zeit für die Entscheidung, ob die Anklageschrift in ihrer jetzigen Form angenommen werden soll oder nicht (Frankfurter Allgemeine vom 27. Juni 2020, Seite 6).

Nach der Bestätigung der Kriegsverbrechen-Anklage gegen Hashim Thaci trat dieser von seinem Amt als kosovarischer Präsident zurück. Kurz zuvor hatte auch der Vorsitzende der Präsidentenpartei PDK (Demokratische Partei des Kosovos), Kadri Veseli, bekanntgegeben, dass die Anklage gegen ihn bestätigt wurde (dpa vom 5. November 2020). Thaci und Veseli waren während des Krieges Anführer in der sogenannten Befreiungsarmee des Kosovos (UCK). Die Anklage legt den beiden sowie weiteren Politikern schwere Verbrechen in zehn Punkten zur Last, darunter Mord, Verfolgung und Folter. Hunderte Kosovo-Albaner, Serben, Roma und Angehörige anderer ethnischer Gruppen sowie politische Gegner gehörten der Anklage zufolge zu ihren Opfern (dpa vom 24. Juni 2020). Am 8. November 2020 wurde Thaci erstmals dem Sondertribunal zur Ahndung von Kriegsverbrechen während des Kosovo-Krieges in Den Haag vorgeführt (AFP vom 8. November 2020).

„Die internationalen Akteure haben sich entschieden, die Augen vor den Kriegsverbrechen der Kosovo-Befreiungsarmee zu verschließen“, so Dick Marty. Unter seiner Leitung wurde bereits 2010 ein Bericht öffentlich, in dem die Rede von einem von der UCK betriebenen Organhandel war. Thaci soll gewusst haben, dass man Kosovo-Serben entführt, misshandelt und ermordet hat. Einige von ihnen, um deren Organe zu verkaufen. Dem Westen waren

nicht nur diese Ungeheuerlichkeiten bekannt (<https://www.neues-deutschland.de/artikel/1138751.vom-mafia-paten-zum-praesidenten.html>). Belegt werde eindrücklich, dass der von Deutschland damals anerkannte Premierminister Hashim Thaci Anführer einer mafiösen kriminellen Vereinigung unter dem Namen „Drenica Group“ gewesen sei, dessen Führung aus Mitgliedern der UCK zusammengesetzt war und spätestens seit 1998 die Kontrolle über weit verzweigte kriminelle Geschäfte im Kosovo hatte, insbesondere im Waffen- und Drogenschmuggel sowie dem illegalen Handel mit menschlichen Organen. Von diesen Vorgängen habe auch die Bundesregierung Kenntnis (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/6036, Vorbemerkung der Fragesteller). Allerdings konnte auch ein vertraulicher Bericht des Bundesnachrichtendienstes (BND) vom 22. Februar 2005, der am 26. Oktober 2005 in der Zürcher „Weltwoche“ veröffentlicht wurde, den Aufstieg Thacis zum ersten „Premier“ des Kosovo nicht verhindern. Im Gegenteil: Trotz Klagen über die Korruption seiner Verwaltung wird Thaci vom Westen als Garant für eine gewisse Stabilität geschätzt und „gehätschelt“ (<https://www.welt.de/politik/ausland/article11673962/Aus-Sorge-um-Stabilitaet-tolerierte-der-Westen-Thaci.html>).

Im Jahr 2011 bringt ein Bericht des Europarats Verbrechen wie standrechtliche Erschießungen, Entführung, politisch motivierte Morde, Folter, sexualisierte Gewalt, Drogen- und Organhandel sowie die Tötung von Zivilisten mit ehemaligen Mitgliedern der UCK in Verbindung. Dieser unter der Leitung von Dick Marty entstandene Bericht nennt Namen ehemals hochrangiger UCK-Mitglieder. Darunter Hashim Thaci, Kadri Veseli, sowie bekannte frühere UCK-Größen wie Fatmir Limaj, Azem Syla und Xhavit Haliti. Der Marty-Bericht bringt sie mit Kriegsverbrechen und Organisierter Kriminalität in Verbindung und wirft ihnen unter anderem vor, mögliche Zeugen eingeschüchtert zu haben (<https://www.ard-wien.de/2020/06/10/wie-das-den-haager-sondertribunal-im-kosovo-gesehen-wird/>).

An der Korruption im Kosovo habe der Westen eine erhebliche Mitschuld, weil er bis heute auf Politiker setzt, denen Korruption und schwerste Verbrechen vorgeworfen werden und die immer noch an den Schalthebeln der Macht sitzen, so wie Hashim Thaci (<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/kosovo-fluechtlinge-100.html>). Sowohl die USA als auch die EU und die vielen internationalen Organisationen, die sich im Kosovo mit großem finanziellen und personellen Einsatz engagiert hätten, haben sich um diese lang bekannte kriminelle Szene allerdings nicht gekümmert. Sie haben auch und vor allem bei Thaci als den ausgewiesenen „Liebling des Westens“ weggeschaut (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2010-12/thaci-eu-usa>). Schließlich strebt Kosovo die allen Staaten des Westlichen Balkans in Aussicht gestellte Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU) als auch zumindest engere Beziehungen zur NATO an. Die NATO unterstützt den Aufbau selbsttragender Sicherheitsstrukturen Kosovos (Bundestagsdrucksache 19/16465, S. 14).

Ob die Bundesregierung Kenntnisse hat, dass die USA Hashim Thaci zugesagt haben sollen, ihn vor Strafverfolgung zu schützen (Die Rheinpfalz vom 26. Juni 2020, S. 2), ließ sie in ihrer Antwort auf eine parlamentarische Frage nach Ansicht der Fragestellenden offen. Sie verwies lediglich darauf, dass die Strafverfolgung nach der Anklagebestätigung und erfolgten Verbringung des Angeklagten in die Untersuchungshaft in Den Haag in den Händen der Sonderkammern und die Strafverteidigung bei den Anwälten des Angeklagten liegt. Ein Schutz vor Strafverfolgung durch Dritte besteht damit aus Sicht der Bundesregierung nicht (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 19/25159).

1. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem „Kosovo Specialist Chambers and Specialist Prosecutor’s Office“ (SPO) bezüglich der Ermittlungen bzw. dem Ende der Straflosigkeit für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Kosovo bei?

Die Bundesregierung misst den kosovarischen Sonderkammern eine herausgehobene Bedeutung bei der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Stärkung der Rechtstaatlichkeit und der Heranführung Kosovos an die Europäische Union bei. Die Sonderkammern mit Sitz in Den Haag haben den Auftrag, Kriegsverbrechensvorwürfe insbesondere gegen Mitglieder der Befreiungsarmee Kosovos (UÇK) während des Unabhängigkeitskonflikts 1998 bis 2000 strafrechtlich aufzuarbeiten. Sie gründen auf kosovarischem Recht und sind international besetzt. Der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen kommt im Rahmen des Versöhnungsprozesses aus Sicht der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu.

2. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass nach wie vor eines der größten Probleme für eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation, aber auch für eine demokratische politische Kultur die Korruption und die Organisierte Kriminalität (OK) im Kosovo ist (<https://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/06746.pdf>, S. 14)?

Korruption und organisierte Kriminalität stellen weiterhin zentrale Herausforderungen für die Politik und Wirtschaft der Republik Kosovo dar. Die Stärkung der Rechtstaatlichkeit sowie die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sind Prioritäten bei der Annäherung an die Europäische Union und in der bilateralen Zusammenarbeit.

3. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass von internationaler Seite offen zur Stabilisierung der lokalen Machtstrukturen der OK beigegeben wurde, indem man maßgeblichen Akteuren umfassende Mitspracherechte bei der politischen und gesellschaftlichen Aufbauarbeit einräumte (<https://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/06746.pdf>, S. 15)?

Die internationale Gemeinschaft arbeitete im Rahmen der Übergangsverwaltung von Kosovo ab 1999 mit demilitarisierten lokalen Kräften zusammen, ab 2000 beispielsweise im Rahmen des „Interim Administrative Council“ der „Joint Interim Administrative Structure“. Ab 2001 fanden Parlamentswahlen in Kosovo statt. Seitdem erfolgte die Zusammenarbeit mit gewählten Vertreterinnen und Vertretern Kosovos. Auf dieser Grundlage wurden 2001 die „Provisional Institutions of Self-Governance“, vorgesehen in der VN-Sicherheitsratsresolution 1244, gegründet und ihnen von den Vereinten Nationen (VN) nach und nach Kompetenzen übertragen. Gleichzeitig hatte und hat der Kampf gegen Korruption und organisiertes Verbrechen in Kosovo für die internationale Gemeinschaft höchste Priorität – unter anderem im Rahmen der VN-Übergangsverwaltung United Nations Interim Administration in Kosovo (UNMIK) sowie seit 2008 im Rahmen der EU-Rechtstaatlichkeitsmission EULEX Kosovo.

4. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich im Vergleich zu den Schätzungen des Directorate of Organised Crime von 2007, die von einem Tagesumsatz der OK im Kosovo von etwa 1,5 Mio. Euro ausgingen, was einem Jahresumsatz von etwa 550 Mio. Euro entsprach, also etwa einem Viertel des damaligen gesamten Bruttozialproduktes des Kosovo (<https://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/06746.pdf>, S. 14), die Bedeutung der organisierten Kriminalität bis dato verändert hat?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die kosovarische Regierung die Anti-Korruptions-Taskforce abgeschafft hat bzw. abschaffen will, die innerhalb der Kosovo Polizei (KP) operierte (<https://europeanwesternbalkans.com/2020/10/22/eu-concerned-over-abolishment-of-anti-corruption-task-force/>)?

Wenn ja, wann wurde sie durch wen und mit welcher Begründung aufgelöst?

Die kosovarische Regierung unter Ministerpräsident Hoti kündigte am 19. Oktober 2020 die Auflösung der Anti-Korruptions-Task-Force mit der Begründung mangelnder verfassungsrechtlicher Grundlagen an. Die kosovarische Regierung hat die Umsetzung dieser Entscheidung ausgesetzt. Die Bundesregierung hatte diesen Schritt der Auflösung bilateral sowie im Rahmen der EU kritisiert.

6. Inwieweit ist es nach Kenntnis der Bundesregierung rechtsstaatlich problematisch, dass erst nach ca. 20 Jahren Anklage gegen ehemalige UCK-Kommandeure, die nach dem Krieg im Kosovo in hohe politische Funktionen gekommen sind, wie den Präsidenten des Kosovos, Hashim Thaci, dem Vorsitzenden der Partei PDK, Kadri Veseli, sowie weiteren kosovarischen Politikern erhoben wird, vor dem Hintergrund, dass sich dadurch nach Medienbericht in der Zwischenzeit ein landesweites System von Korruption und Klientelwirtschaft (<https://www.nzz.ch/meinung/kosovo-s-regierung-stuerzt-das-ist-auch-das-ende-der-transatlantischen-achse-auf-dem-balkan-ld.1548479>) bilden konnte?

Die Anklageschriften der Sonderkammern gegen den ehemaligen Staatspräsidenten Thaçi und gegen Kadri Veseli sowie weitere kosovarische Politiker werfen beiden jeweils Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor. Nach Ansicht der Bundesregierung besteht die Notwendigkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zu verfolgen und Vergangenheitsbewältigung zu betreiben, stets fort.

7. Wird die Bundesregierung das SPO dahingehend unterstützen, dass es Kenntnisse aus Analysen des BND (<https://www.neues-deutschland.de/artikel/1138751.vom-mafia-paten-zum-praesidenten.html>) zur Verfügung stellt?

8. Wird die Bundesregierung das SPO dahingehend unterstützen, dass es Kenntnisse aus Analysen von für das Bundesministerium der Verteidigung ausgefertigten Studien wie beispielsweise vom Institut für Europäische Politik (IEP) zur Verfügung stellt (<https://www.heise.de/tp/features/Thaci-Partei-droht-Sonderermittler-Dick-Marty-3387993.html>)?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt das Büro der Sonderstaatsanwaltschaft finanziell und im Rahmen der Rechtshilfe.

9. Was hat die Bundesregierung seit Veröffentlichung des Berichts „Inhuman treatment of people and illicit trafficking in human organs in Kosovo“ des Ausschusses für Recht und Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) in 2006 unternommen, um den darin enthaltenen Forderungen an die internationale Gemeinschaft in Bezug auf eine Aufarbeitung der darin genannten Verbrechen konkret zu entsprechen?

Die Bundesregierung forderte in ihren Kontakten zur kosovarischen Regierung konsequent und auf allen Ebenen eine lückenlose Aufklärung der genannten Vorwürfe. Die Bundesregierung unterstützte hierzu die Special Investigative Task Force als Teil der EU-Rechtsstaatsmission EULEX Kosovo, die bis 2016 an der Untersuchung der Vorwürfe aus dem genannten Bericht des Europarates arbeitete und deren Arbeit seit der Gründung der Sonderkammern in diese überging. Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit ihren Partnern nachdrücklich für die Errichtung der kosovarischen Sonderkammern eingesetzt.

10. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang unternommen, um die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unterstützen, die durch ehemalige UCK-Kommandeure, die nach dem Kosovo-Krieg in hohe politische Funktionen gekommen sind, verübt worden sein sollen?

Als Teil des von der Bundesregierung initiierten „Bündnis gegen Straflosigkeit“ förderte die Bundesregierung den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und fördert die Kosovo-Sonderkammern und das Büro der Sonderstaatsanwaltschaft finanziell und im Rahmen der Rechtshilfe. Die Bundesregierung hat zudem drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Kosovo-Sonderkammern und an das Büro der Sonderstaatsanwaltschaft sekundiert.

11. Inwieweit arbeitet der Bundesnachrichtendienst mit dem kosovarischen Nachrichtendienst (Kosovo Intelligence Agency, KIA) zusammen, um die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unterstützen?

Die gesetzlichen Befugnisse der KIA sind im kosovarischen Gesetz (Gesetz Nr. 03/1-063) vom 21. Mai 2008 geregelt. Eine exekutive Befugnis zur Strafverfolgung von Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist dort nicht vorgesehen.

12. Inwieweit arbeitet das Bundeskriminalamt (BKA) mit der kosovarischen Polizei (Kosovo Police, KP) zusammen, um die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unterstützen?

Das Bundeskriminalamt unterstützt die kosovarische Polizei bei der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Rahmen von justiziellen Rechtshilfeersuchen des Büros der Sonderstaatsanwaltschaft der Republik Kosovo (SPRK) und bei kosovarischen Anfragen im Rahmen des internationalen polizeilichen Informationsaustausches.

13. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass seit September 2020 mehrmals vertrauliche Gerichtsmaterialien samt Namen von Zeugen (4 000 Gerichtsakten) vom UCK-Veteranenverband präsentiert wurden (<https://www.fr.de/politik/geheimer-krieg-gegen-ein-gericht-90055506.html>)?

Es ist aus der öffentlichen Anklage der Kosovo-Sonderkammern bekannt, dass der UCK-Veteranenverband ab September 2020 vertrauliche Gerichtsmaterialien samt Namen von Zeugen öffentlich verbreitete.

14. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der Vorsitzende des Veteranenverbandes, Hysni Gucati, ebenso wie sein Stellvertreter, Nasim Haradinaj, Cousin des ehemaligen kosovarischen Premierministers Ramush Haradinaj, gegen den Den Haag ebenfalls ermittelt, wegen Einschüchterung von Zeugen, Vergeltungsmaßnahmen und Verletzung des Dienstgeheimnisses von Einheiten der EU-Rechtsstaatlichkeitsmission EULEX festgenommen und nach Den Haag überstellt wurden (<https://www.jungewelt.de/artikel/387361.kosovo-kriegsverbrecher-vor-gericht.html>)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden Hysni Gucati und Nasim Haradinaj am 25. September 2020 in Kosovo festgenommen und nach Den Haag verbracht. Dort wurde Nasim Haradinaj am 29. September 2020 und Hysni Gucati am 1. Oktober 2020 dem Haftrichter vorgeführt. Am 11. Dezember 2020 bestätigte der Vorverfahrensrichter der kosovarischen Sonderkammern die am 30. Oktober 2020 gegen beide eingereichte Anklage wegen Straftaten gegen die Rechtspflege (Behinderung von Amtspersonen in der Ausübung ihres Amtes; Einschüchterung von Zeugen, Vergeltungsmaßnahmen und Verletzung der Vertraulichkeit von Verfahren).

15. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) besitzt die Bundesregierung über die Ermordung bzw. Einschüchterung von zahlreichen aussagewilligen Zeugen, die im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Voruntersuchungen, die durch die United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK), die EULEX sowie das des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) aufgenommen wurden (https://www.deutschlandfunk.de/juristische-aufarbeitung-des-krieges-wie-das-haager.724.de.html?dram:article_id=476607; <https://www.fr.de/politik/geheimer-krieg-gegen-ein-gericht-90055506.html>)?

Über die öffentliche Berichterstattung hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

16. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt (auch nachrichtendienstlich), ob und inwieweit Mitglieder des im Kosovo-Krieg aufgebauten und dann in den Dienst der Demokratischen Partei des Kosovo (PDK) des heutigen Präsidenten Hashim Thaci gestellten UCK-Geheimdienstes SHIK, der im Kosovo in Mord, Mordversuche und Einschüchterungen politischer Gegner verstrickt gewesen sein soll (https://www.welt.de/welt_print/politik/article5409383/Haben-sich-Kosovos-Regierende-an-die-Macht-gemordet.html), Schlüsselpositionen im kosovarischen Nachrichtendienst (Kosovo Intelligence Agency, KIA) einnehmen?
17. Ist der Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass Hashim Thaci sowie der Kadri Veseli versucht haben, die Ermittlungen gegen sie und weitere acht Angeklagte wegen schwerer Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu behindern und zu unterlaufen (dpa vom 24. Juni 2020), etwas darüber bekannt (auch nachrichtendienstlich), ob, und wenn ja, inwieweit
 - a) die Mission der Vereinten Nationen „United Nations Interim Administration Mission“ (UNMIK),
 - b) die EU-Rechtsstaatlichkeitsmission EULEX und
 - c) Kosovo Force (KFOR)Aufklärungsziele des kosovarischen Geheimdienstes KIA sind, insbesondere um mögliche Informationen bezüglich der Ermittlungen zu kosovarischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu erlangen?

Die Fragen 16 bis 17c werden gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen 16 und 17 samt ihrer Unterfragen kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Geheim“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde Rückschlüsse auf den Modus Operandi sowie Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes für einen nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung von dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen, für die kein gleichwertiger Ersatz erkennbar ist. Dies kann die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des BND wesentlich erschweren und somit der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zufügen. Diese Informationen werden daher entsprechend eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

* Das Auswärtige Amt hat Teile der Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

18. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass EULEX-Richter und Staatsanwälte systematisch die Verfolgung von heiklen Fällen vermieden hätten, in die ranghohe Politiker verwickelt gewesen seien (<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.misslungene-kosovo-hilfe-eulex-darf-weiterwursteln.bfc63e03-fa81-470d-9b41-6f763eb291c8.html>)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben Richter und Staatsanwälte im Rahmen des EULEX-Mandats auch gegen hochrangige kosovarische Regierungsbeamte und Politiker Strafverfahren wegen des Vorwurfs unter anderem von Korruption, Kriegsverbrechen und anderen schwerwiegenden Straftaten geführt.

19. In wie vielen Fällen hat die EULEX-Mission nach Kenntnis der Bundesregierung seit ihrem Bestehen 2008 bis 2018 in den Bereichen
- Korruption,
 - organisierte Kriminalität und
 - Kriegsverbrechen
- Ermittlungen eingeleitet (vgl. Bundestagsdrucksache 19/2098, Antwort zu Frage 22)?

Die Fragen 19 bis 19c werden zusammen beantwortet.

EULEX Kosovo führt keine Statistik über die Anzahl der im genannten Zeitraum von der EULEX-Polizei eingeleiteten oder von UNMIK übernommenen Ermittlungsverfahren. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

20. Wie viele der eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den Bereichen
- Korruption,
 - organisierte Kriminalität und
 - Kriegsverbrechen
- hat die EULEX-Mission nach Kenntnis der Bundesregierung von 2008 bis 2018 zur Anklage gebracht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/2098, Antwort zu Frage 22)?

Die Fragen 20 bis 20c werden zusammen beantwortet.

Die EULEX-Sonderstaatsanwaltschaft war im genannten Zeitraum auf den verschiedenen Verfahrensebenen an insgesamt 1.350 Fällen beteiligt. Hiervon wurden 854 Fälle von UNMIK übernommen und betrafen alle strafrechtlichen Bereiche. Von den von EULEX neu eingeleiteten und bearbeiteten Fällen entfielen 213 Fälle auf Kriegsverbrechen, 75 auf Korruption, 143 auf Organisiertes Verbrechen und 16 auf den Bereich „Schwere Finanzkriminalität“.

21. Wie viele Fälle der von Oktober 1999 bis Oktober 2018 zur Anklage gebrachten Ermittlungsverfahren in den Bereichen
- Korruption,
 - organisierte Kriminalität und
 - Kriegsverbrechen
- endeten nach Kenntnis der Bundesregierung mit einer Verurteilung?

Die Fragen 21 bis 21c werden zusammen beantwortet.

Im angefragten Zeitraum kam es nach Kenntnis der Bundesregierung bei von EULEX Kosovo bearbeiteten Fällen zu 655 Gerichtsurteilen, davon lagen 479 im Bereich des Strafrechts und 176 im Bereich des Zivilrechts. Eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

22. In welcher Höhe beläuft sich der finanzielle Bezugsrahmen für EULEX Kosovo für den genannten Zeitraum von 2008 bis 2018 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12281, Antwort zu Frage 27)?

Der finanzielle Bezugsrahmen für EULEX Kosovo belief sich für den genannten Zeitraum auf 886,46 Mio. Euro. Die Mission hat diesen eingeräumten Bezugsrahmen nicht in vollem Umfang ausgeschöpft.

23. In welcher Höhe haben die EU-Mitgliedstaaten (außerhalb von EULEX) nach Kenntnis der Bundesregierung finanzielle Mittel für die Unterstützung der in einen Mitgliedstaat verlagerten Gerichtsverfahren von 2008 bis 2018 zur Verfügung gestellt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12281, Antwort zu Frage 27)?

Im Zeitraum 2016-2017 betrug der finanzielle Bezugsrahmen für EULEX Kosovo 57,75 Mio. Euro, die Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen verlagerten Gerichtsverfahren 29,1 Mio. Euro (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/12281). Gesamtdaten für den Zeitraum 2008 bis 2018 im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

24. Trifft es zu, dass der US-Sonderbeauftragte Richard Grenell nach Kenntnis der Bundesregierung den Verhandlungsprozess zwischen Serbien und dem Kosovo ohne jede Absprache mit der EU und zum Teil in offenem Widerspruch zu europäischen Bedenken vorangetrieben hat (Frankfurter Allgemeine vom 1. Juli 2020, S. 6)?
25. Gab bzw. gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen der ehemaligen EU-Sonderbeauftragten für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Fragen im Westbalkan, Nataliya Apostolova, bzw. dem im April 2020 ernannten derzeitigen EU-Sonderbeauftragten (EUSB), Miroslav Lajčák, und dem früheren US-Botschafter in Deutschland und seit verganginem Jahr Sonderbeauftragten des amerikanischen Präsidenten Donald Trump für die „Friedensverhandlungen“ zwischen Serbien und dem Kosovo, Richard Grenell, Abstimmungen hinsichtlich des Dialogs zwischen Serbien und Kosovo?

Die Fragen 24 und 25 werden zusammen beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es wiederholt Gespräche zwischen EU- und US-Vertretern zum Stand des Verhandlungsprozesses zwischen Serbi-

en und Kosovo. Aus Sicht der Bundesregierung ist die Wiederaufnahme des EU-geführten Dialogs im Juli 2020 unter dem EU-Sonderbeauftragten Miroslav Lajčák maßgeblich. Der US-Sondergesandte Richard Grenell betonte wiederholt gegenüber der Öffentlichkeit, dass sich seine Gespräche vor allem auf wirtschaftliche Aspekte der Beziehungen zwischen Kosovo und Serbien konzentrierten. Eine Abstimmung zwischen den USA und der EU zu Inhalten der am 4. September 2020 in Washington unterzeichneten Dokumente erfolgte nicht.

26. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass wenige Stunden vor Ankunft des EUSB Miroslav Lajčák im Kosovo am 16. Juni 2020, der dort die Möglichkeiten für die Neuaufnahme von Verhandlungen zwischen Serbien und Kosovo ausloten wollte, seitens der USA das avisierte Treffen am 27. Juni 2020 in Washington öffentlich gemacht wurde (Neue Zürcher Zeitung vom 18. Juni 2020, S. 4)?

Das von Richard Grenell am 15. Juni 2020 auf Twitter für den 27. Juni 2020 angekündigte Gipfeltreffen im Weißen Haus fand nicht statt.

27. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Veröffentlichung der Anklage gegen Hashim Thaci und weitere kosovarische Politiker wegen schwerer Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in exakt dem Moment erfolgte, in dem der serbisch-kosovarische Dialog im Rahmen des Treffens in Washington am 27. Juni 2020 in eine neue Phase hätte eintreten können (Frankfurter Allgemeine vom 1. Juli 2020, S. 6)?

Die Prüfung einer Anklage gegen den damaligen Staatspräsidenten Hashim Thaci wurde am 24. Juni 2020 von den Kosovarischen Sonderkammern öffentlich gemacht. Ein Zusammenhang mit einer „neuen Phase“ im Sinne der Fragestellung ist der Bundesregierung nicht bekannt. Aus Sicht der Bundesregierung ist ein umfassendes und nachhaltiges Abkommen beider Seiten nötig, hierfür sind die EU-geführten Verhandlungen der maßgebliche Rahmen.

28. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass bei dem von den USA arrangierten Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Serbien, Aleksandar Vucic, und dem damaligen Kosovo-Präsidenten, Hashim Thaci, am 27. Juni 2020 in Washington neben wirtschaftlichen Fragen auch ein Gebietstausch und Grenzänderungen als Formel zum Erreichen eines Abkommens zwischen Serbien und Kosovo erörtert werden sollten (<https://www.tagesspiegel.de/politik/balk-anpolitik-gebietstausch-gegen-beitritt/25970738.html>)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine über Medienberichte hinausgehenden Erkenntnisse vor.

29. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, dass die USA einen Gebietstausch und Grenzänderungen favorisieren, bei dem das überwiegend von serbischer Bevölkerung bewohnte Nordkosovo zu Serbien übergeht und das überwiegend von albanischer Bevölkerung bewohnte südliche Presevo-Tal in Serbien zu Kosovo, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, dass der Präsident der Republik Serbien, Aleksandar Vucic, und der Kosovo-Präsident, Hashim Thaci, einem solchen Gebiets-tausch zustimmend gegenüber stehen (Die Rheinpfalz vom 26. Juni 2020, S. 2)?

Der serbische Staatspräsident Aleksandar Vučić und der damalige kosovarische Staatspräsident Hashim Thaçi nannten am 26. August 2019 im Rahmen des Forums Alpbach in Österreich presseöffentlich Überlegungen zur Möglichkeit eines Gebietstausches zwischen Serbien und Kosovo.

Vertreter der US-amerikanischen Regierung haben zeitweise in presseöffentli-chen Meldungen Offenheit für jede Lösung signalisiert, auf die sich beide Sei-ten verständigten, aber auch verdeutlicht, dass die USA nicht auf eine Grenz-veränderung hinarbeiteten.

30. Ist Kosovo im BND-Auftragsprofil als Aufklärungsziel definiert (https://www.bnd.bund.de/DE/Die_Themen/hidden_content1/Auftragsprofil/staa-ten_node.html)?

Wenn ja, als „Kernland“, gegen das nachrichtendienstliche Mittel wie et-wa Abhörmaßnahmen eingesetzt werden dürfen oder als „Monitoring-Land“, über die nur offen verfügbare Informationen gesammelt werden dürften (bitte die Einstufung begründen) (<https://www.sueddeutsche.de/p-olitik/bnd-ueberwachung-der-tuerkei-opposition-fordert-von-regierung-a-ufklaerung-ueber-spionage-1.2091616>)?

Gegenstand der Frage sind Informationen, die in besonderem Maße die Funkti-onsfähigkeit der Nachrichtendienste und die Entscheidungs- und Einschät-zungsprärogative der Bundesregierung berühren und daher in einer zur Veröf-fentlichung vorgesehenen Fassung nicht beantwortet werden können. Das ver-fassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bun-destages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungs-recht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl und den Kern-bereich der exekutiven Eigenverantwortung begrenzt.

Eine Offenlegung von Informationen zum Auftragsprofil der Bundesregierung für den Bundesnachrichtendienst birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu den von der Bundesregierung für die Arbeit des BND festgelegten Aufklä-rungsprioritäten bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten des BND und insbesondere auf die spezifischen Interessen- und Aufklärungsschwerpunkte, mit der die Bundesregierung im Detail den ge-setzlichen Auftrag des Bundesnachrichtendienstes konkretisiert, ziehen. Dies würde in der Konsequenz auch zur Preisgabe von hochsensiblen außen- und si-cherheitspolitischen Einordnungen und Bewertungen der Bundesregierung füh-ren. Bei Bekanntwerden von Details des Auftragsprofils der Bundesregierung und der darin niedergelegten Prioritäten wären entsprechend negative außen- und sicherheitspolitische Implikationen für die Bundesrepublik Deutschland zu befürchten. Ein Bekanntwerden würde darüber hinaus folgenschwere Ein-schränkungen für die Informationsgewinnung des BND bedeuten.

Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen durch den BND ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich. Sofern solche In-formationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindli-

che Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland drohen.

Die angefragten Inhalte beschreiben die außen- und sicherheitspolitischen nachrichtendienstlichen Prioritäten der Bundesregierung detailliert. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde der beschriebenen Brisanz und dem Schutzbedürfnis der im Auftragsprofil konkretisierten wichtigen außen- und sicherheitspolitischen Prioritäten der Bundesregierung nicht ausreichend Rechnung tragen.

Daraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die keine Informationen übermittelt werden, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.